

L 3 AS 5566/06 PKH-B

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

3

1. Instanz

SG Ulm (BWB)

Aktenzeichen

S 2 AS 2859/06 PKH-A

Datum

11.09.2006

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 3 AS 5566/06 PKH-B

Datum

06.12.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Der Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 11. September 2006 wird aufgehoben. Der Klägerin wird für das Verfahren S 2 AS 2858/06 ER Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt X bewilligt.

Gründe:

Die Beschwerde der Klägerin ist zulässig und begründet.

Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe im sozialgerichtlichen Verfahren ([§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§§ 114 ff. ZPO](#)) ist neben der Prozesskostenhilfebedürftigkeit und der Erforderlichkeit der Rechtsanwaltsbeordnung eine hinreichende Erfolgsaussicht für die beabsichtigte Rechtsverfolgung ([§ 114 Satz 1 ZPO](#)).

Die Klägerin ist bedürftig im Sinne der Prozesskostenhilfavorschriften. Sie verfügt über kein eigenes Einkommen und kein nach [§ 115 Abs. 3 ZPO](#) einzusetzendes Vermögen.

Die Rechtsverfolgung hat auch hinreichende Aussicht auf Erfolg. Insoweit wird auf die Gründe des Beschlusses vom 06.12.2006 im Verfahren [L 3 AS 5565/06 ER-B](#) Bezug genommen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2006-12-08